52. Zur Anwendung bes § 764 BGB. auf Börsentermingeschäfte. Ans welchen Umständen tann auf die Spielabsicht geschlossen werden?

I. Zivilsenat. Urt. v. 15. Juni 1927 i. S. B. (Bekl.) w. H. als Berwalter im Konkurs über das Vermögen d. H.-Bank (Kl.). I 336/26.

- I. Landgericht hamburg, Kammer für handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Am 11. März 1924 verkaufte die H.-Bank dem ins Handelsregister eingetragenen Beklagten 1000 £, Auszahlung London, gegen Franken zum Kurse von 143½ Pariser Usancen, per ultimo Mai. Am 23. April 1924 kaufte der Beklagte von der Bank 143000 Franken, Auszahlung Paris, zum Kurse von 64½ Londoner Usancen, per ultimo Mai. Der Kläger als Verwalter in dem später über das Vermögen der Bank erössuchen Konkurs hat einen Teil der sich nach der Abrechnung ergebenden Forderung eingeklagt. Der Beklagte hat geltend gemacht, es habe sich um ein Differenzgeschäft im Sinne von § 764 BGB. gehandelt.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten führte zur Aushebung und Zurückerweisung. Aus den

Grunden:

... Es handelt sich, wie das Berufungsgericht mit Recht ansgenommen hat, allein darum, ob das vorliegende, zwischen börsensgeschäftsfähigen Personen abgeschlossene Börsentermingeschäft in Werten, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen waren, nach § 764 BGB. nichtig ist. Der Berufungsrichter hat dies verneint. In seinen Darlegungen hat er indes für die rechtliche Beurteilung des Geschäfts maßgebende Umstände nicht beachtet. Das von ihm gefundene Ergebnis ist daher von Rechtsirrtum beeinflußt.

Der Vorderrichter geht davon aus, daß ein Termingeschäft, das in ausdrücklicher Abrede die in § 764 BGB. aufgestellten Merkmale des Differenzgeschäfts enthielte, in der Börsenübung kaum jemals vorstomme, daß diese vielmehr dem Verkaufsgeschäft ein aufsprechendes Kaufgeschäft auf denselben Termin zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt entgegenzustellen und aus dem Vergleich beider Geschäfte Gewinn und Verlust zu entnehmen pflege. Er wiederholt die im Schrifttum häufig geäußerten Zweisel, ob ein derartiges Gebaren den Merkmalen des § 764 BGB. entspreche, ohne indes neue Gesichtspunkte hinzuzusügen. Es besteht jedoch kein Anlaß, von der in ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 34 S. 82, Bd. 79 S. 234; IV. 1899 S. 373 Nr. 29) vertretenen Ansicht abzugehen, daß auch bei einem entsprechend jener Börsenübung abgewickelten Geschäft ein nicht auf

Lieferung, sondern nur auf Zahlung des Unterschieds im Sinne von § 764 BGB. gerichteter Abschluß vorliegen kann.

Der Berufungsrichter hat weiter den Standpunkt vertreten, auch wenn man sich auf den Boden der angeführten Rechtsbrechung stelle. ergäben sich aus dem Borbringen des Beklagten keine genügenden Anhaltspunkte für den Charakter des in Rede stehenden Geschäfts als eines Differenzgeschäfts. Er leat dabei seinen Darleaungen die Annahme zugrunde, dem Beklagten sei die Borsenübung eines Gegengeschäfts bereits bei Abschluß des ersten Geschäfts bekannt gewesen. Hierauf fußend nimint er an, die nach Behauptung bes Beklagten beim Geschäftsabschluß gefallenen Außerungen ber Gegenseite, ber Beklaate bekomme am 31. Mai den Gewinn heraus, es komme lediglich auf die Differenz an, hätten sich nur auf die in solchen Fällen geübte Abwidlung des Geschäfts durch ein Gegengeschäft bezogen, aus ihnen könne aber nicht auf eine Absicht auch nur eines Teiles geschlossen werben. daß eine Lieferung nicht solle verlangt werden können. Zur Unterstützung seiner Auffassung zieht er heran, daß es sich nur um ein einziges. zu jener Reit in seiner Art nicht ungewöhnliches Termingeschäft gehandelt habe, deffen Rifito zum Bermogen des in Borfengeschäften nicht unbewanderten Beklagten auch nicht außer Verhältnis gestanden babe.

In der Beurteilung der vom Beklagten beim Abschluß des ersten Geschäfts verfolgten Absichten hat aber der Vorderrichter einen maßaeblichen Umstand ganglich unberücksichtigt gelassen. Die Borschrift in § 764 BGB. will wirtschaftlich berechtigte Geschäfte nicht treffen. bei benen die Gegenbedung nur jum Zweck einer Sicherung gegen Berluste aus nicht voraussehbaren Schwankungen ber Marktlage erfolgt. Sie ist nur gegen solche Geschäfte gerichtet, die ohne Beziehung zum Güterumsat des Wirtschaftslebens und der mit ihm verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeit aus den Schwankungen bes Marktes Gewinn zu erzielen suchen. Für die Frage, ob es sich um ein ernstlich gemeintes Lieferungsgeschäft handelt, das aus irgendwelchen wirtschaftlichen Gründen mit einem Gegengeschäft verbunden ist, ober bloß um ein Differenzgeschäft, ist daher der Umstand von wesentlicher Bedeutung, ob das Geschäft zum Berufsfreis des Räufers in Beziehung steht. Ergibt sich aus der Sachlage, daß das Geschäft diesem Kreise fernlag, so wird darin ein erhebliches Anzeichen für die Annahme der auf ein Spiel um die Differenz gerichteten Absicht erblickt werben können.

In dieser Hinsicht fehlt es im angesochtenen Urteil an einer ausreichenden Würdigung bes Sachverhalts. Der Beklagte ist Shootheken- und Assekuranzmakler. Es ist nicht ersichtlich, welches Anteresse er als solcher an der Lieferung der gekauften Devisen ober an der Berfügung über fie gehabt haben follte. Der Kläger hat auch keine Behauptungen aufgestellt, die das Gegenteil darzutun geeignet wären. Die Sachlage spricht unter diesen Umständen dafür, baß ber Beklagte lediglich die Form bes Borfengeschäfts benutt hat. um in Ausnutzung des von ihm erhofften weiteren Fallens des Franken den Kurkunterschied in dem der äußeren Form nach als Lieferungstag bezeichneten Zeitpunkt zu gewinnen. Im völligen Einklang damit steht die Absicht des Beklagten, die Pfund-Franken-Geschäfte "auch einmal mitzumachen", von der das Berufungsurteil auf Grund einer persönlichen Außerung des Beklagten spricht. Der Bank, der die geschäftliche Tätigkeit des Beklagten bekannt war. konnten solche Schlüsse ebenfalls nicht fernliegen.

Die vom Berufungsgericht für seine Auffassung unterstüßend herangezogenen Gesichtspunkte sind als solche nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Daß der Beklagte mit der Bank bereits Effekten- und — für Kunden — auch Termingeschäfte gemacht hatte, spricht nicht entschend gegen seine Spielabsicht im vorliegenden Falle. Das gleiche gilt von den Darlegungen des angesochtenen Urteils, daß der Beklagte bei dem Geschäft kein übermäßiges Risiko eingegangen sei. Die vom Beklagten behaupteten Außerungen der Beteiligten beim Abschluß sind mit der Absicht eines Spieles um die Differenz viel zwangloser zu vereinigen als mit der Auslegung, die sie im Berufungsurteil gefunden haben. . . .